

eine unererschöpfliche Fundgrube der Belehrung, Erbauung, des Trostes, der Kunst u. s. w. ist, zu geben; wenn es auch nach den der Arbeit gesteckten Grenzen unmöglich war, alle Einzelheiten vollkommen eingehend zu behandeln, so möge der gütige Leser uns mit dem guten Willen und dem Bestreben entschuldigen, daß wir nicht bloß das wissenschaftliche Interesse an der Passionsgeschichte zu vermehren, sondern gemäß der vorzugsweise praktischen Tendenz der Quartalschrift besonders auf die vielen moralisch-ascetischen Momente hinzuweisen suchten; ist ja aus dem ganzen wunderbaren Inhalte der heil. Evangelien gerade die Leidensgeschichte vorzüglich für den Priester den reichsten Meditationsstoff zu liefern geeignet und nimmt der Priester so häufig in allen Lagen seines Berufslebens zum Leiden Christi seine Zuflucht mit den Worten des h. Ignatius von Loyola: „*Passio Christi conforta me!*“¹⁾

Die apostolischen Nuntien.

Aus der „*Voce della Verità*“ von Religionslehrer Anton Egger in Meran.

Se. Eminenz der Staatssecretär Leo's XIII., Cardinal Jacobini, hat unlängst an M^{sg}. Rampolla del Tindaro, apostolischen Nuntius in Madrid, ein Schreiben von höchster Wichtigkeit erlassen, da in demselben die Anschauungen und Grundsätze des hl. Stuhles über den Character und die Bedeutung der päpstlichen Repräsentanten bei den auswärtigen Höfen in klarer und ausführlicher Weise dargelegt sind. Anlaß dazu gab, wie aus dem Folgenden näher hervorgehen wird, ein Artikel des spanischen Blattes „*Il Siglo futuro*.“ Die Ausführungen des Cardinals lauten: „In der Zeitschrift „*Il Siglo futuro*“ vom 9. März findet sich ein Artikel mit der Ueberschrift „*La misma cuestion*“, in welchem behauptet wird: Ein Bischof habe das Recht in Angelegenheiten, welche die religiösen Interessen betreffen, den Vertreter des hl. Stuhles ganz unberücksichtigt zu

¹⁾ „Appellire nur recht oft an das Leiden Christi“, bemerkt der fromme Bischof D. Bonif. Haneberg in seinen Meditationen und Tagebüchern. Was wir oben vom Leiden des Erlösers im Allgemeinen bemerken, das gilt ganz vorzugsweise von der Andacht und Pflege des h. Kreuzweges, wie sie der Priester für sich und in den ihm anvertrauten Gläubigen pflegen und fördern soll. Der h. Kreuzweg ist von 22 Päpsten approbirt und der ebenso fromme als gelehrte P. Benedict XIV. sagt: Es gibt kein kräftigeres Mittel, die Wunden des Gewissens, welche die menschliche Schwachheit täglich durch die Sünde empfängt, zu heilen, die Seelen zu heiligen und mit göttlicher Liebe zu entzünden, als die Kreuzwegandacht.“ Der sel. Leonardus a Porta Mauritio erklärte, daß er auf seinen vielen Missionen stets einen großen Unterschied fand zwischen Pfarren, in denen die Kreuzwegandacht gepflegt und jenen, in welchen dieselbe gar nicht oder doch wenig geübt war.

lassen, indem es genüge, daß er sein eigenes Gewissen zu Rathe ziehe; bei Beurtheilung des Verhaltens einer Regierung in Bezug auf politisch-religiöse Gegenstände gehe das Recht eines Bischofs dem des apostolischen Nuntius nach Umfang und Ausdehnung voraus; die Thätigkeit eines Nuntius werde durch menschliche Rücksichten behindert, wogegen die eines Bischofs frei sei; das Amt eines apostolischen Nuntius erstreckte sich auf die äußeren und diplomatischen Beziehungen zwischen Kirche und Staat, während es den Bischöfen zustehe, für die inneren und wesentlichen Beziehungen, welche Gott zwischen den beiden Gewalten festgesetzt hat, Sorge zu tragen; es sei nicht wahr, was man tagtäglich sage, daß der Nuntius die wesentlichen Beziehungen zwischen Kirche und Staat repräsentire, in Folge dessen hätten auch weder die Katholiken noch die Bischöfe ihre Blicke auf die apostolische Nuntiaturs zu richten, um sich dem Verhalten derselben gleichförmig zu machen; die höhere päpstliche Vertretung bewege sich in einer ganz speciellen Ordnung der Dinge (in der diplomatischen), die sowohl von der Ordnung, in der sich die Katholiken befinden, als auch von der, welche den jedem Prälaten eigenthümlichen Wirkungskreis ausmacht, ganz und gar verschieden ist; wenn daher beispielsweise der Vertreter des Papstes in einem officiellen Documente behauptet hat, daß zwischen dem hl. Stuhle und der spanischen Regierung wohlwollende und herzliche Beziehungen bestehen, die Katholiken hingegen und mit ihnen der gesammte Episcopat behauptete, die Beziehungen zwischen der Kirche und der spanischen Regierung seien abscheuliche, so könnte dasjenige diplomatisch wahr sein, was in Wirklichkeit nicht wahr ist. — Man schließt den Artikel mit einer Drohung, d. h. man bekundet den festen Vorsatz, die genannten, bisher in Spanien unerhörten Anschauungen so gang und gäbe zu machen, daß sie allgemeine Anerkennung und den Werth von Axiomen erlangen, um dadurch zu verhindern, daß die Katholiken und die Bischöfe wieder hinter einem feigen Stillschweigen, hinter einer falschen Klugheit, hinter einer irrthümlichen Rücksicht gegen gewisse Auctoritäten sich verbergen, welch' letztere keine Anderen sind als der hl. Stuhl und jene, die ihn als dessen Stellvertreter repräsentiren. — Es ist Ihrer Einsicht gewiß nicht entgangen, wie schädlich und beleidigend diese Maximen sind, durch welche die alten Theorien des Gallicanismus und Febronianismus, die vom hl. Stuhle und namentlich von Pius VI. in seiner berühmten Schrift „*responsio super nuntiaturis*“ bereits widerlegt und verurtheilt sind, wieder in's Leben gerufen werden. Abgesehen davon, wird es wenig Mühe kosten, darzuthun, daß diese Maximen falsch sind und dem richtigen Begriff über die apostolische Nuntiaturs, sowie über die höchste Auctorität des Papstes geradezu entgegen gesetzt sind. Diese Maximen umfassen zwei Fragen, eine sachliche und

eine rechtliche. Wir wollen mit der Darlegung der zweiten beginnen, da von dieser die Beurtheilung der ersten abhängt. Im vatikanischen Concil wurde nicht nur das Dogma von dem Primat des römischen Papstes über die Gesamtkirche bestätigt, sondern auch die Auctorität des Primates dogmatisch dahin definiert: „Esse supremam potestatem jurisdictionis in universam Ecclesiam, non solum in rebus, quae ad fidem vel mores, sed etiam in iis, quae ad disciplinam et regimen Ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent . . . et hanc ejus potestatem esse ordinariam et immediatam in omnes ac singulas Ecclesias, sive in omnes et singulos Pastores et fideles . . .“ Aus diesem Grunde erklärte das Concil, daß „erga eam“ (die Auctorität des Primats) „cujuscunque ritus et dignitatis pastores, tam seorsim singuli, quam simul omnes, officio hierarchicae subordinationis, veraeque obedientiae obstringuntur . . . ita ut custodita cum Romano Pontifice tam communionis, quam ejusdem fidei professionis unitate, Ecclesia Christi sit unus grex sub uno Summo Pastore.“ Aus dieser Lehre ergibt sich: 1) daß der römische Papst kraft seines Primates der wahre Hirt und Bischof der Gesamtkirche ist; 2) daß er immer und in jedem Falle seine Auctorität in allen die einzelnen Diöcesen betreffenden Angelegenheiten geltend machen (intervenire autorevolmente) kann; 3) daß die Bischöfe in jedem Falle des Eingreifens seitens des Papstes verpflichtet sind, ihm zu gehorchen und seinen Entscheidungen sich zu fügen. Somit enthält die Behauptung, die Bischöfe brauchten sich in Behandlung religiöser Interessen nur nach ihrem eigenen Gewissen zu richten, eine Verneinung dieser hierarchischen Unterordnung und dieses von den Bischöfen dem hl. Stuhle nothwendig zu leistenden Gehorsams. Gewiß müssen die Bischöfe, wenn sie religiöse Angelegenheiten betreiben, ihr eigenes Gewissen dabei zu Rathe ziehen, aber so, daß sie mit den vom Papst vorgeschriebenen Normen in Uebereinstimmung bleiben, von denen abzugehen ihnen nie erlaubt sein kann. Ferner hat das vatikanische Concil erklärt, es sei, gleichsam als ein Corollar des Primates, das Recht des römischen Papstes „libere communicandi cum pastoribus et gregibus totius Ecclesiae, ut iidem ab ipso in via salutis doceri ac regi possint“, und es seien jene zurückzuweisen und zu verdammen, „qui hanc supremi capitis cum pastoribus et gregibus communicationem licite posse impediri dicunt.“ Aus diesen Worten geht hervor, daß es Allen ohne Unterschied verboten ist, den hl. Stuhl zu hindern, sich selbst und unmittelbar mit den Gläubigen in's Einvernehmen zu setzen und ihre religiösen Angelegenheiten zu verhandeln oder zu bestimmen. Ebenso liegt es auf der Hand, daß dieses Recht des hl. Stuhles hinfällig würde, wenn sich die Bischöfe in der Regierung ihrer Diöcesen nicht auf das Genaueste an die

von ihm erlassenen Vorschriften halten müßten und anders handeln dürften, als diese bestimmen. Wenn der römische Papst auf Grund des Primates die volle und höchste Auctorität über die Gesamtkirche besitzt, und wenn er dieselbe unmittelbar und direkt ausüben kann, so hat er auch das Recht, wohin es ihm gefällt, seine Legaten oder Repräsentanten zu schicken und ihnen die Ausübung seiner Auctorität in dem Maße, als er es für gut findet, zu übertragen. Nun sind aber die apostolischen Nuntien die wahren Repräsentanten des Papstes, und üben kraft dessen ihre Vollmacht in der Art und Weise aus, wie es ihnen von ihm selbst vorgeschrieben ist. Wenn daher die Gewalt der Bischöfe immer der des Papstes unterworfen bleiben muß, wenn sie niemals gegen seinen Willen und gegen die von ihm festgesetzten Regeln gehandhabt werden kann, so ist es folgerichtig evident, daß die bischöfliche Gewalt nicht gegen die Vorschriften des apostolischen Nuntius handeln darf und dies um so weniger, da dieser als bevollmächtigtes Organ, dessen sich der hl. Vater bedient, um mit den Gläubigen und den Bischöfen zu verkehren, vollkommene Kenntniß der Absichten desselben besitzt. Die Behauptung, wie sie im erwähnten Artikel des „Siglo futuro“ ausgesprochen ist, daß das Recht der Bischöfe nach Umfang und Ausdehnung das des apostolischen Nuntius übersteige, ist ebensoviel als entweder ihm die Eigenschaft eines Delegaten und Repräsentanten des Papstes abzuleugnen, oder seine Vollmachten nach einem vom Willen des Papstes verschiedenen Maßstabe bestimmen wollen, oder besser gesagt, dem Papst das Einmischungsrecht in die Angelegenheiten der Diöcesen bestreiten: lauter Dinge, die nicht nur der katholischen Lehre vom Primat des Papstes, sondern auch dem Begriff der Delegation widersprechen, indem es ja klar ist, daß der Delegat den Delegirenden repräsentirt und daß seine Auctorität dem Princip nach mit der Auctorität des Delegirenden identisch ist. Noch ist zu bemerken, daß in dem angezogenen Artikel der Vorrang des Rechtes der Bischöfe über das des apostolischen Nuntius rücksichtlich jener Fragen behauptet wird, welche die Beziehungen zwischen Kirche und Staat betreffen. Dabei hat man nicht bedacht, daß gerade diese Fragen, weil sie auf die Interessen des ganzen Katholicismus oder der Katholiken eines gegebenen Staates, in dem sich doch mehrere Diöcesen befinden, Bezug haben, in ganz partikulärer Weise dem Repräsentanten des Papstes zukommen und daß eine dießbezügliche Action der Bischöfe, sowohl einzeln genommen als auch in ihrer Gesamtheit in einem Staate, immer dem Oberhaupte der Kirche und folglich auch dem Repräsentanten desselben untergeordnet sein muß. Es irrt sich somit der Verfasser des Artikels, wenn er behauptet, daß das Recht des Bischofes die inneren und wesentlichen Beziehungen besorge, welche Gott zwischen den beiden Gewalten festgestellt hat.

Betrachten wir nun die sachliche Frage, so ist es evident, daß der apostolische Nuntius in seiner Eigenschaft als Delegat und Repräsentant des Papstes, keine andere Sendung und keine andere Vollmacht hat als die, welche ihm der Papst verleiht. Ebenso ist es evident, daß nur der delegirende römische Papst sagen kann, welcher Art die Sendung und die Vollmacht seines Nuntius seien. Ist es also richtig, daß der Papst seinen Nuntien eine bloß diplomatische Sendung ertheile, eine Sendung ohne irgendwelche Vollmacht über die Hirten und Gläubigen in den Staaten, in denen erstere beglaubiget sind? Läßt sich annehmen, daß der hl. Vater seine Nuntien sendet, wie die weltlichen Regierungen ihre Minister und Repräsentanten senden? Nein; denn aus den bezüglichen Breven und Instructionen geht hervor, daß die Nuntien keineswegs eine bloß diplomatische, sondern eine auctoritative Sendung haben in Hinsicht auf die Gläubigen und die religiösen Angelegenheiten. Ferner ist der apostolische Nuntius, als Repräsentant des Papstes, weder den Gläubigen noch den Bischöfen jener Nation unterworfen, bei welcher er seinen Sitz aufschlägt; somit haben weder die einen noch die anderen das Recht, seine Vollmachten zu bestimmen und umsoweniger das Recht, die Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen zu beurtheilen; im Gegentheile haben die Gläubigen und die Bischöfe dieselben zu respectiren, wobei ihnen das Recht unbenommen bleibt im Falle der begründeten Meinung, als habe der Nuntius die Grenzen seiner Mission überschritten oder seine Repräsentanz mißbraucht, an den hl. Stuhl zu recurriren. Wie kann man also behaupten, der apostolische Nuntius habe eine nur diplomatische Sendung ohne irgendwelche Auctorität?

Nicht weniger tadelnswerth ist die Aeußerung des Artikelschreibers, als könnte der apostolische Nuntius, eben als einfacher Diplomat, gewisse Verhältnisse, welche Einige für abscheuliche halten, für gute oder wenigstens für erträgliche erklären. Wäre dieser Satz wahr, so könnte, ja müßte man auch annehmen, der hl. Stuhl selbst könnte für gut und erträglich erklären, was in Wirklichkeit der Kirche und der Religion zum Ruin gereicht; denn die Handlungen des Nuntius können, wenn sie vom hl. Stuhl nicht widerrufen und verworfen werden, mit als Handlungen des hl. Stuhles selbst angesehen werden. Daher ist obige Aeußerung sehr beleidigend gegen das Oberhaupt der Kirche und darum ganz und gar tadelnswerth. Die Behauptung endlich, der Nuntius sei durch menschliche Rücksichten gehindert, die Wahrheit zu offenbaren und das Recht zu verfechten, während die Bischöfe einer größeren Freiheit sich erfreuen, ist geradezu ein Widerspruch: denn der Nuntius, der Repräsentant eines Souveräns, hat von der Regierung, bei welcher er accreditirt ist, weder etwas zu fürchten, noch etwas zu hoffen.

Wollen Sie den Herrn Nocedal zu sich rufen, ihm die voranstehenden Bemerkungen zu lesen geben und bedeuten, daß er in seiner Zeitung die irrthümlichen und beleidigenden Behauptungen rectificiren solle, widrigenfalls der hl. Stuhl sich in der peinlichen Nothwendigkeit befände, andere zweckdienliche Mittel zu ergreifen.

Rom, 15. April 1885. L. Card. Jacobini.

Herr Nocedal hat seine vollste Unterwerfung ausgedrückt.

Die Schutzheiligen der drei Hauptstände.

Von Vicar Dr. Samson in Darfeld, Westphalen.

Unter den 14 Nothhelfern, deren Verehrung sich namentlich in Deutschland findet, wo der Wallfahrtsort Bierzeu heiligen ihnen geweiht ist, werden auch drei hl. Jungfrauen und Martyrerinnen genannt: Katharina, Barbara und Margaretha. Ueber den Ursprung der besonderen Andacht zu den 14 Heiligen, über den Grund ihrer Auswahl und ihrer Zahl steht nichts Sicheres fest; auch die Volandisten können darüber keine bestimmte Auskunft geben. Jedemfalls scheint die Auswahl dieser Martyrer, die alle den ersten Jahrhunderten der Kirche angehören, keine willkürliche zu sein; denn die in den genannten Kreis aufgenommenen heiligen Jungfrauen galten seit den ältesten Zeiten als die Schutzheiligen der drei Hauptstände: des Lehr-, Wehr- und Nährstandes, und es ist deshalb wahrscheinlich, daß gerade das ihnen beigelegte Patronat ihre Aufnahme unter die vom Volke als Nothhelfer verehrten Heiligen bestimmt hat.

Die hl. Katharina von Alexandrien (25. Nov.) ist die Patronin des Lehrstandes. Sie stammte aus edlem Geschlechte und war nicht nur im Christenthume, sondern auch in den weltlichen Wissenschaften so wohl unterrichtet, daß sie die heidnischen Weltweisen in Alexandrien siegreich widerlegte. Deshalb wurde sie zur Patronin der Philosophie und der weltlichen Wissenschaften erwählt. Ihr Bildniß fand sich oft in den Hörsälen der Schulen, auf den Siegeln der Universitäten, und noch jetzt haben in Deutschland manche Schulen den Namen Katharinen-Schulen. Sie starb für den christlichen Glauben und hat auf ihren Bildern das Marterwerkzeug, durch welches sie litt, als Attribut bei sich, ein zerbrochenes Rad mit krummen Messern. Das zerbrochene Rad kann für die stolze Wissenschaft zugleich ein lehrreiches Sinnbild sein, welches sie stets daran gemahnt, daß alles menschliche Wissen Stückwerk ist, wie die Schrift sagt: die hl. Katharina wird häufig neben dem gelehrten und heiligen Kirchenvater Hieronymus abgebildet.

Die hl. Barbara (4. Dez.) ist die Patronin des Wehrstandes. Ihr Vater Dioscurus, ein reicher heidnischer Kaufmann,